

report

Steuern + Recht
Ausgabe 3/2011



Unternehmensfinanzierung:

Mezzanine-Kapital –
Eine tickende Zeitbombe?

Umwandlungsrecht:

Novelle des Umwandlungsgesetzes
in Kraft getreten

Arbeitsrecht:

Neuregelungen zum Europäischen
Betriebsräte-Gesetz in Kraft

Schwerpunktthema Steuerrecht:

Aktivierungspflicht von Due Diligence-
Kosten beim Beteiligungserwerb

Elektronische Übermittlung der Steuer-
bilanz (E-Bilanz)

Zivilprozesskosten als außergewöhnli-
che Belastungen

Steuerliche Absetzbarkeit von erstma-
ligen Ausbildungs- oder Studienkosten

Unternehmensfinanzierung:

Mezzanine-Kapital – Eine tickende Zeitbombe?

Als die Banken im Jahr 2004 anfangen, dem Mittelstand Mezzanine-Kapital (in erster Linie als eigenkapitalähnliche Finanzierungsstrukturen in Gestalt von Genussrechten) anzubieten, schien es so, als wäre die wunderbare Geldvermehrung für den Mittelstand erfunden worden. Ohne rechtzeitiges Einleiten von Umschuldungsmaßnahmen droht jedoch nunmehr vielen Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit.

Neben der Nachrangigkeit des Mezzanine-Kapitals gegenüber Fremdkapital wurde der große Vorteil dieser hybriden Finanzierungsform darin gesehen, dass keine dinglichen Sicherheiten, etwa in Form von Grundschulden, Bürgschaften, Sicherungsübereignungen von Waren etc., seitens der Kapitalgeber gefordert wurden. Abgerundet wurde dieser Finanzierungsansatz dadurch, dass die Zuführung von Mezzanine-Kapital zu einer Stärkung der Eigenkapital-Position führt, ohne dass sich die Gesellschafterstruktur ändert.

Die ob dieser Vorteile ausgelöste Euphorie hatte zur Folge, dass in den Jahren 2004 bis 2008 knapp 700 Unternehmen mit insgesamt über 4 Mrd. EUR im Rahmen der verschiedenen Mezzanine-Finanzierungsplattformen mit klingenden Namen wie PREPS (Preferred Pooled Shares), EquiNotes, H.E.A.T., Prime etc. mit Kapital ausgestattet wurden, zu Zinssätzen ab knapp 7% aufwärts.

Die Kehrseite der Medaille war und ist die Endfälligkeit des Mezzanine-Kapitals.

Die Kapitalüberlassung ist, im Gegensatz zum klassischen Eigenkapital, zeitlich auf sieben Jahre befristet und muss dann im Gesamten zurückgeführt werden.

Die Kapitaldienstfähigkeit setzt daher nachhaltige Cash-flow-Überschüsse während der Laufzeit voraus. Nachteilig wirkt sich zudem aus, dass der grundsätzlich positive Effekt von Mezzanine, nämlich die Verbesserung der bilanziellen Eigenkapitalstruktur der Unternehmen, von diesen dazu genutzt wurde, weiteres Fremdkapital aufzunehmen. Dadurch erhöht sich der Verschuldungsgrad noch weiter.

Die ersten Mezzanine-Finanzierungen laufen nun 2011 aus. Viele Unternehmen, die das einst als Zaubermittel gepriesene „Eigenkapital“ über die verschiedenen Finanzierungsplattformen bezogen haben, scheinen vergessen zu haben, dass es sich letztlich doch nur um verzinsliche Verbindlichkeiten handelt, die irgendwann in toto zurückgezahlt werden müssen.

Erschwerend kommt hinzu, dass bereits ab einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, z. T. sogar unter zwei Jahren, Programm-Mezzanine von Banken bilanzanalytisch nicht mehr



Dr. Marc Zattler,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt wird, wodurch sich die Ratings teilweise deutlich verschlechtern werden.

Die besondere Herausforderung im Falle von Programm-Mezzanine ist, dass ein „artgleicher“ Ersatz nicht möglich sein wird. Zwar werden weiterhin individuelle Mezzanine-Finanzierungen angeboten, jedoch zu deutlich schlechteren Konditionen als Programm-Mezzanine.

In vielen Fällen werden auch andere Kreditgeber neue Finanzierungen oder die Verlängerung vorhandener Finanzierungen von der Klärung der Refinanzierung fällig werdenden Programm-Mezzanine-Kapitals abhängig machen, zumal die zu erwartende Verschlechterung des Ratings aufgrund des Wegfalls des Eigenkapitalcharakters des Programm-Mezzanine-Kapitals zum Laufzeitende hin die Einhaltung von Kredit-Covenants erschwert.

Welche Handlungsempfehlungen auszusprechen sind, hängt maßgeblich von der voraussichtlichen Unternehmenslage zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Programm-Mezzanine ab. Sofern eine vollständige Rückführung nicht aus dem Free-Cashflow, bestehenden oder problemlos am Markt verfügbaren neuen Finanzierungsfazilitäten erfolgen kann – wovon in einer Vielzahl der Fälle auszugehen sein dürfte –, muss zunächst eine integrierte Mittelfristplanung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Cashflow) aufgesetzt werden.

Darauf basierend sind zeitnah Gespräche mit Banken und potenziellen Finanzierungspartnern zu führen, wobei ein Vorlauf von mindestens einem Jahr zum Fälligkeitstermin des Programm-Mezzanine, bei einer eher kritischen wirtschaftlichen Unternehmenssituation besser noch ein längerer Zeitraum, eingeplant werden sollte. Ziel muss es sein, ein ganzheitliches und individuelles Refinanzierungskonzept im Sinne einer Kombination mehrerer unterschiedlicher Finanzierungsbausteine zu entwickeln. Dabei ist für sämtliche Unternehmen, die sich nicht durch eigenkapitalähnliche Instrumente refinanzieren, mit einer grundsätzlichen und voraussichtlich dauerhaften Verschlechterung des Ratings zu rechnen, mit den entsprechenden Folgen für den Kreditschöpfungsspielraum und eventuell anstehende Wachstumsfinanzierungen (so auch die vom Bankenverband gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW – veröffentlichten Ergebnisse einer Experten-Arbeitsgruppe zu dem Thema: „Standard-Mezzanine: Refinanzierungsproblematik, Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen“).

Vor diesem Hintergrund sollte die Um- bzw. Neufinanzierung nicht ohne Hinzuziehung eines in Finanzierungsfragen erfahrenen Beraterteams mit entsprechenden Bankenkontakten in die Wege geleitet werden.

Arbeitsrecht:

Neuregelungen zum Europäischen Betriebsräte-Gesetz in Kraft

Zum Europäischen Betriebsräte-Gesetz gibt es seit dem 18.06.2011 diverse Neuregelungen. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelungen ist die rechtzeitige Information und Anhörung des Europäischen Betriebsrats über geplante Maßnahmen des Unternehmens, die die Arbeitnehmer betreffen, wie insbesondere Umstrukturierungen. Damit wird sichergestellt, dass auch in europaweit tätigen Unternehmen die Interessen der Arbeitnehmer ausreichend berücksichtigt werden und in die Entscheidungsfindung im Unternehmen einfließen. Ferner sehen die Neuregelungen Verbesserungen für die praktische Arbeit Europäischer Betriebsräte, wie etwa das Recht auf Teilnahme an erforderlichen Schulungen, vor. In Deutschland sind rund 160 Unternehmen, bei denen ein Europäischer Betriebsrat gebildet ist, von den Neuregelungen betroffen.

Umwandlungsrecht:

Novelle des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten

Am 15.07.2011 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten. Ziel des auf verschiedenen europäischen Richtlinien beruhenden Gesetzes ist unter anderem die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Gemeinschaft und die Verringerung von Verwaltungsaufwand durch Reduzierung von Berichts- und Informationspflichten.

Herzstück des neuen Gesetzes ist die Einführung eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs in § 62 Abs. 5 UmwG. Hiernach können Minderheitsaktionäre im Wege einer Verschmelzung ausgeschlossen werden, wenn es sich bei der Hauptaktionärin ihrerseits um eine Aktiengesellschaft oder KGaA handelt und die Up-Stream Verschmelzung auf diese Hauptaktionärin erfolgt. Ausreichend ist, wenn der Hauptaktionärin nur 90% des Grundkapitals unmittelbar gehören. Die aktienrechtlichen Vorschriften sehen die Möglichkeit eines Squeeze-outs erst bei einer Beteiligungshöhe von 95% (§ 327a Abs. 1 AktG, §§ 39a Abs. 1 WpÜG) vor, so dass sich nunmehr auf Basis des Umwandlungsrechts neue Möglichkeiten für Mehrheitsaktionäre bieten.

Zu den weiteren Neuerungen gehört u.a. die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Anteilseignerversammlung beim übertragenden Rechtsträger, wenn der übernehmende Rechtsträger eine Aktiengesellschaft ist und diese 100% der Aktien/Geschäftsanteile des übertragenden Rechtsträgers hält. § 64 UmwG enthält eine Verschärfung der Berichtspflicht: Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 UmwG muss der Vorstand einer an einer Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaft die Hauptversammlung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft unterrichten, die zwischen dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung des Entwurfs und der Beschlussfassung eingetreten ist.

Steuerrecht:

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Die Kosten eines Zivilprozesses konnten bislang nur bei dessen betrieblicher oder beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten einkommensteuerlich geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung der Kosten anderer Gerichtsverfahren als außergewöhnliche Belastung

scheiterte regelmäßig daran, dass die Rechtsprechung Prozesskosten als nicht zwangsläufig qualifiziert hatte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat – unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung – entschieden (Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10), dass nicht betrieblich oder beruflich veranlasste Zivilprozesskosten unabhängig vom Prozessgegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können. Die Zwangsläufigkeit – als gesetzliche Voraussetzung für eine außergewöhnliche Belastung – wird nunmehr damit begründet, dass jeder Staatsbürger zur Lösung von Rechtstreitigkeiten, wegen des staatlichen Gewaltmonopols und des Verbots der Selbstjustiz, auf den Weg vor die Gerichte verwiesen ist.

Ausgenommen vom Abzug sind jedoch mutwillig oder leichtfertig verursachte Prozesskosten. Daher muss lt. BFH ein Prozesserfolg (unter Einrechnung des Kostenrisikos) in

der Vorausschau eines verständigen Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich gewesen sein wie ein Misserfolg. Also empfiehlt es sich, angesichts der generellen Unsicherheit bezüglich des Ausgangs von Zivilprozessen, vor Klageerhebung eine anwaltliche Beurteilung des Prozessrisikos einzuholen und zu dokumentieren.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Steuerersparnis sich nur insoweit ergibt, als die Prozesskosten (nach Abzug von Erstattungen aus einer Rechtsschutzversicherung) zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen eine bestimmte Mindesthöhe überschreiten. Diese liegt für ein Ehepaar ohne Kindergeldberechtigung bei 6 % der jährlichen Gesamteinkünfte.

Aktuelles:



An der Ausfahrt, die von Straubing aus durch den Bayerischen Wald führte, nahmen 29 Oldtimer teil.

Veröffentlichungen

In der NZBau 9/2011 (NZBau 2011, 539ff.) erschien eine Urteilsanmerkung unseres Kollegen Dr. Enno Engbers zum Thema „Kein Anspruch auf Gewährleistungssicherheit vor Abnahme“.

Den Beitrag können Sie über unsere Homepage (www.rae-weiss.de/publikationen) abrufen.

Veranstaltungen

Auch dieses Jahr haben wir wieder unsere jährliche Oldtimerrallye „Executive Classic“ veranstaltet, nunmehr bereits zum siebten Mal. Der Erlös wurde an die Dominik-Brunner-Stiftung gespendet.



Bilanzrecht:

Aktivierungspflicht von Due Diligence-Kosten beim Beteiligungserwerb

Vor dem Erwerb ganzer Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen führt der Käufer regelmäßig Untersuchungen zu den rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Zielunternehmens durch. Dieser als „Due Diligence“ bezeichnete Prozess verursacht meist nicht unerhebliche Beratungskosten, deren ertragsteuerliche Behandlung in jüngster Vergangenheit in den Fokus der Finanzrechtsprechung geraten ist.

Für den Bereich der sog. Überschusseinkünfte (z.B. die Einkünfte aus Kapitalvermögen privater Anleger) hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen aus den Jahren 2004 (VIII R 4/02) und 2007 (VIII R 62/05) entschieden, dass Gutachtenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von GmbH-Anteilen nicht sofort als Werbungskosten abzugsfähig sind, sondern Anschaffungsnebenkosten darstellen, wenn sie nach einer grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung entstehen. Der BFH begründet dies vor allem damit, dass bei der Ermittlung von Überschusseinkünften Wertänderungen der Einkunftsquelle, d.h. der Kapitalanlage selbst, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Daher können Kosten, die nicht direkt der Erzielung der Kapitalerträge dienen, sondern wegen der Anschaffung der Kapitalanlage anfallen, nicht als Werbungskosten i.S.v. § 9 EStG berücksichtigt werden. Dabei wird ein Zusammenhang mit der Anschaffung von Unternehmensbeteiligungen schon dann unterstellt, wenn im Zeitpunkt der Beauftragung der Due-Diligence-Gutachten die grundsätzliche Entscheidung zum Erwerb der Beteiligung gefallen ist, ohne dass diese bereits „gänzlich unumstößlich gefasst sein muss.“ Lediglich ganz allgemeine Vorbereitungskosten einer unbestimmten und später vielleicht erst noch zu treffenden Erwerbsentscheidung, wie z.B. die Kosten einer Marktstudie, können lt. BFH als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht Köln hat in einem Urteil vom Oktober 2010 (13 K 4188/07) diese BFH-Rechtsprechung auf den Bereich der gewerblichen Gewinneinkünfte übertragen. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass die Kosten der finanziellen und der rechtlichen Due Diligence dem Bereich der aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten zuzuordnen sind, weil sie durch eine grundsätzlich gefallene Erwerbsentscheidung veranlasst wurden, auch wenn diese Entscheidung noch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Due Diligence steht. Nach dieser recht weiten Auslegung des Begriffs der Anschaffungskosten sind sämtliche Due Diligence-Kosten im Zusammenhang mit einer später tatsächlich erworbenen Unternehmensbeteiligung aktivierungs-

pflichtig. Kommt nach einer Due Diligence ein Erwerb nicht zustande, sind die Kosten als Betriebsausgaben abziehbar. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit wurde die Revision zum BFH zugelassen. Eine Entscheidung des BFH ist bisher nicht ergangen.

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung sollte gegen Steuerbescheide, mit denen im betrieblichen Bereich Due Diligence-Kosten nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden, Einspruch eingelegt werden.

Steuerrecht:

Elektronische Übermittlung der Steuerbilanz (E-Bilanz)

Mit der Einführung des § 5b EStG wurde Ende 2008 die gesetzliche Grundlage für die künftig vorgesehene jährliche elektronische Übermittlung von Bilanz- und GuV-Daten an die Finanzbehörden geschaffen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Rechtsform oder Größenklasse einer Gesellschaft.

Übermittlung der E-Bilanz erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen

Nachdem der erstmalige Anwendungszeitpunkt bereits zweimal um je ein Jahr verschoben wurde, sollen nun Bilanz- und GuV-Daten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, zwingend in elektronischer Form übermittelt werden. Diese Verpflichtung betrifft zum Einen die handelsrechtliche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Überleitung zu den Steuerbilanzwerten. Ob zum Anderen auch eine Überleitung der handelsrechtlichen GuV-Daten auf die steuerlichen Werte zu erfolgen hat, ist derzeit noch in der Diskussion. Alternativ kann die Steuerbilanz und erstmals eine Steuer-Gewinn- und Verlustrechnung übermittelt werden.

Zu beachten ist, dass die E-Bilanz und E-Gewinn- und Verlustrechnung einer durch die Finanzbehörden vorgegebenen Gliederungsdichte (Taxonomie) zu folgen haben, welche über die handelsrechtliche Mindestgliederung nach §§ 266 bzw. 275 HGB hinausgeht. Für Personenhandels-gesellschaften und andere Mitunternehmerschaften ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, zusätzlich das elektronische Format für die Übersendung der Kapitalkontenentwicklung sowie der Sonder- und Ergänzungsbilanzen verpflichtend vorgesehen.

Die elektronische Übermittlung der Daten hat dabei jeweils zwingend im XRBL-Format zu erfolgen.

Die Finanzverwaltung ist derzeit dabei, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz zu schaffen. Am 16. August fand in diesem Zusammenhang im Anschluss an eine durchgeführte Pilotphase eine weitere Verbandsanhörung statt. Aufgrund der geäußerten Kritikpunkte, denen die Finanzverwaltung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber steht, wird es weitere Vereinfachungen geben, um Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu vermeiden. So werden einige Mussfelder gestrichen und weitere Auffangfelder in der Taxonomie geschaffen.

Mit dem finalen Anwendungsschreiben zu § 5b EStG sowie den endgültigen Taxonomien ist Ende September 2011 zu rechnen.

Steuerrecht:

Steuerliche Absetzbarkeit von erstmaligen Ausbildungs- oder Studienkosten

Die Kosten der Ausbildung für einen künftigen – erstmaligen oder neuen – Beruf stehen hinsichtlich ihrer steuerlichen Abziehbarkeit seit Langem im Brennpunkt von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Von der früheren ständigen Rechtsprechung wurden erstmalige Ausbildungskosten stets dem Bereich der privaten Lebensführung zugeordnet, waren daher nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig und konnten nicht mit Einkünften künftiger Jahre verrechnet werden. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts setzte sich in Literatur und Rechtsprechung der Finanzgerichte immer mehr der Erkenntnis durch, dass der Erwerb von Berufswissen vielmehr auf die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen gerichtet ist und damit den Werbungskostenbegriff erfüllt. Dieser Erkenntnis hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) im Laufe des Jahres 2003 mit mehreren Urteilen angeschlossen und zunächst Kosten der Umschulung für einen neuen Beruf, einer erstmaligen Berufsausbildung und eines erstmaligen berufsbegleitenden Studiums als abziehbare und verlustvortragfähige Werbungskosten anerkannt. Es war zu erwarten, dass der BFH auch die Kosten eines an das Abitur anschließenden Erststudiums als vorweggenommene Werbungskosten anerkennen würde (was er im Jahr 2006 dann auch getan hat). Aufgrund befürchteter

erheblicher Steuerausfälle, unternahm der Gesetzgeber daher Mitte 2004 den Versuch, durch Einfügung eines Abzugsverbots (§ 12 Nr. 5 EStG) den Werbungskostenabzug von Erstausbildungskosten mit Wirkung ab dem 1.1.2004 generell zu unterbinden.

Dieser Versuch ist fehlgeschlagen, wie sich aus zwei BFH-Urteilen vom 28.7.2011 (Az. VI R 7/10 und VI R 38/10) ergibt. Nach der Urteilsbegründung konnte § 12 Abs. 5 EStG den Werbungskostenabzug eines an das Abitur anschließenden Erststudiums bei dessen beruflicher Veranlassung nicht wirksam ausschließen. Diese Bestimmung setze nach ihrem Wortlaut und der Systematik des Einkommensteuergesetzes das den Werbungskostenbegriff tragende Veranlassungsprinzip nicht außer Kraft. Deswegen müsse auch ein – wohl gegebener – anderer Wille des Gesetzgebers unbeachtet bleiben. Mit anderen Worten: der Steuergesetzgeber hat sich in seinem eigenen Regelwerk verfangen und war nicht in der Lage, seinen Willen wirksam in das Gesetz umzusetzen.

Es bleibt abzuwarten, wie Finanzverwaltung und Gesetzgeber auf die Urteile reagieren. Jedenfalls sind dem gesetzlichen Ausschluss von Berufsausbildungskosten als Werbungskosten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum einkommensteuerlichen Nettoprinzip gewisse Grenzen gesetzt. Auch werden rückwirkende Gesetzesmaßnahmen nur schwerlich Bestand haben können.

Aufwendungen für ein Erststudium aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung steuerlich abziehbar

Aufgrund der neuen Urteile kann jeder, der seit 2004 ein Berufswissen vermittelndes Studium absolviert hat, auch für zurückliegende Jahre die Festsetzung von Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten beantragen. Ein daraus resultierender negativer Gesamtbetrag der Einkünfte kann zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit späteren positiven Gesamteinkünften verrechnet werden. Sofern für zurückliegende Jahre bisher keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, läuft die Festsetzungsfrist erst nach 7 Jahren ab – für 2004 daher am 31.12.2011. Erklärungen für 2004 sollten daher möglichst umgehend eingereicht werden. Dabei und bei der Beurteilung, welche Ausgaben als Werbungskosten anerkannt werden könnten, sind wir gerne behilflich.

Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer-Zernin | Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer
Anprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0 | Telefax: +49-(89) 29 07 19-17
newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.